

Roller cleaner

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Roller cleaner

Chemische
Bezeichnung

Produktart Gemisch

Produktcode 163

UFI: RV30-X0U6-C00P-KQG4

1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

- Nur zur berufsmäßigen Verwendung
- Lösemittel
- PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis).

1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH
Wolfener Str. 32-34
D-12681 Berlin Deutschland
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36
gunnar.kleinmann@ecsag.com

Händler

ECS AG
Talstrasse 35-37
8808 Pfaeffikon
Switzerland
gunnar.kleinmann@ecsag.com
+41 (0)44 / 787 53 53

1.4 - Notrufnummer

Verwenden Sie Ihre nationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)

Tel. No.: +49(0)30-19240.

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)

Tel. No.: +41 44 251 51 51

Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info

Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h)

Giftnotrufzentrale (Österreich)

Tel. No.: +43 1 406 4343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 3
Muta. 1B	Keimzellmutagenität - Kategorie 1B
Carc. 1B	Karzinogenität - Kategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

Roller cleaner

STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: Stoddard Lösungsmittel Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert [farbloses, aufbereitetes Erdöldestillat, frei von ranzigen oder unangenehmen Gerüchen; siedet im Bereich von etwa 148,8 °C bis 204,4 °C]

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition (inhalativ).
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt/GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Behälter/Inhalt in einem zugelassenen Behandlungszentrum zuführen gemäß internationalen/lokalen/nationalen Vorschriften.

EUH-Sätze : keiner

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- 30% oder mehr: aliphatische Kohlenwasserstoffe

2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoff. - nicht anwendbar

vPvB-Stoff. - nicht anwendbar

Roller cleaner

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Stoddard Lösungsmittel Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert [farbloses, aufbereitetes Erdöldestillat, frei von ranzigen oder unangenehmen Gerüchen; siedet im Bereich von etwa 148,8 °C bis 204,4 °C]	CAS-Nr. : 8052-41-3 INDEX-Nr. : 649-345-00-4 EG-Nr. : 232-489-3	100	Aquatic Chronic 2 - H411 Asp. Tox. 1 - H304 Carc. 1B - H350 Flam. Liq. 3 - H226 Muta. 1B - H340 STOT RE 1 - H372 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
- Sofort abwaschen mit:Wasser
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
- Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen -
Nach Einatmen

- Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.
- Lungenentzündung (Pneumonie)
- Lungenödem

Symptome und Wirkungen -
Nach Hautkontakt

- Es liegen keine Informationen vor.

Symptome und Wirkungen -
Nach Augenkontakt

- Es liegen keine Informationen vor.

Symptome und Wirkungen -
Nach Verschlucken

- Es liegen keine Informationen vor.

4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.

Roller cleaner

- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Kohlendioxid (CO₂)
- Trockenlöschmittel
- Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel

- Wasservollstrahl

5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Es liegen keine Informationen vor.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Kohlendioxid (CO₂)
- Kohlenmonoxid

5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Personen in Sicherheit bringen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Einsatzkräfte

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.

6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung

- Für ausreichende Lüftung sorgen.

Roller cleaner

<u>Methoden und Material für Reinigung</u>	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
--	--

<u>Ungeeignete Methoden</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
-----------------------------	--

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<u>Empfehlung</u>	- Vermeiden von:Augenkontakt - Vermeiden von:Hautkontakt - Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
-------------------	--

<u>Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene</u>	- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
--	---

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
- Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Empfohlene Lagerungstemperatur: 15-25°C

7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Aerosole

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 - Zu überwachende Parameter

8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

<u>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</u>	- Für ausreichende Lüftung sorgen. - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
---	--

<u>Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung</u>	- Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung
--	---

Roller cleaner

- Partikelfiltergerät (DIN EN 143)
- Geeignetes Atemschutzgerät: ABEK-P2

- Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!
- Schutzhandschuhe nach EN374
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Geeignetes Material: Butylkautschuk

- Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm
- Durchbruchzeit: > 480 min.
- Gestellbrille mit Seitenschutz
- DIN EN 166
- Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u> <u>Farbe</u>	flüssig farblos	<u>Aussehen</u> <u>Geruch</u>	flüssig charakteristisch
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		Keine Daten verfügbar	
Schmelzpunkt		< -15 °C	
Gefrierpunkt		< -15 °C	
Siedepunkt		162 °C < V < 192 °C	
Flammpunkt		42 °C	
Verdampfungsgeschwindigkeit		Keine Daten verfügbar	
Entzündbarkeit		Keine Daten verfügbar	
Untere Explosionsgrenze		0.67 % Vol.	

Roller cleaner

Obere Explosionsgrenze	6.4 % Vol.
Dampfdruck	3.7 hPa
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	0.783 g/cm ³
Löslichkeit (Wasser)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	235 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	Keine Daten verfügbar
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 - Reaktivität

- Es liegen keine Informationen vor.

10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Es liegen keine Informationen vor.

10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

Roller cleaner

- Kohlendioxid
- Kohlenmonoxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxizität : Gemisch

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität - Keimzellmutagenität - Kategorie 1B - Kann genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität - Karzinogenität - Kategorie 1B - Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Kategorie 1 - Schädigt die Organe (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition (inhalativ).

Aspirationsgefahr - Aspirationsgefahr - Kategorie 1 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 - Toxizität

Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar

Roller cleaner

NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

12.3 - Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

12.4 - Mobilität im Boden

12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- nicht anwendbar
- nicht anwendbar

12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Verfahren der Abfallbehandlung</u>	- Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten - Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. - Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. - Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
<u>Entsorgung über das Abwasser</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
<u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
<u>Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
<u>Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung 2014/955/UE</u>	07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

Roller cleaner

UN-Nummer (ADR) : UN1268
UN-Nummer (RID) : Nicht anwendbar
UN-Nummer (ADN) : Nicht anwendbar
UN-Nummer (IMDG) : UN1268
UN-Nummer (IATA) : UN1268

14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR) : ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG) : ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA) : ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.

14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR Transportgefahrenklassen : 3
ADR Klassifizierungscode: : F1
Piktogramme



Piktogramme Transportgefahrenklassen (IMDG) : 3
Piktogramme



Transportgefahrenklassen (IATA) : 3
Piktogramme



14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III

14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren : Ja.
Meeresschadstoff : Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

Roller cleaner

14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR

<u>ADR Klassifizierungscode:</u>	:	F1
<u>ADR Sondervorschriften</u>	:	664
<u>ADR Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5L
<u>ADR Freigestellte Mengen</u>	:	E1
<u>ADR Verpackungsanweisung</u>	:	
<u>ADR Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>ADR Bestimmungen für Zusammenpackung</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>ADR Tankcodierung</u>	:	
<u>ADR-Tanks Sondervorschriften</u>	:	
<u>Fahrzeug für die Beförderung in Tanks</u>	:	FL
<u>ADR Beförderungskategorie</u>	:	3
<u>ADR Tunnelbeschränkungscode</u>	:	D/E
<u>ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Versandstücke</u>	:	V12
<u>Sondervorschriften für lose Schüttung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Betrieb</u>	:	S2
<u>ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)</u>	:	30

IMDG

<u>Sondervorschriften</u>	:	223 955
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5 L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E1
<u>Verpackungsanweisung</u>	:	P001 LP01
<u>Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>IBC Anweisung(en)</u>	:	
<u>IBC Vorschriften</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>EmS Codes</u>	:	F-E, S-E
<u>Stauung und Handhabung</u>	:	Kategorie A
<u>Trennung</u>	:	
<u>Eigenschaften und Bemerkungen</u>	:	

Roller cleaner

IATA

<u>PCA - Freigestellte Mengen</u>	:	E1
<u>PCA - Limited Quantity - Packing Instructions</u>	:	Y344
<u>PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	10L
<u>PCA - Packing Instructions</u>	:	355
<u>PCA - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	60L
<u>CAO - Packing Instructions</u>	:	366
<u>CAO - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	220L
<u>Sondervorschriften</u>	:	A3
<u>ERG Code</u>	:	3L

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<u>Stoffe REACH candidates</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XIV</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XVII</u>	Nein

VOC-Gehalt Keine Daten verfügbar

- – VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2006 DER KOMMISSION vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien, um deren Anhänge III und VII anzupassen. Die Verordnung wurde am 21. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 168/5 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);
- – Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8.4.2004, S. 001-0035);
- – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Roller cleaner

- Schweizer Vorschriften: Art. 4 Abs. 1 Bst. 4 der Verordnung über den Jugendarbeitsschutz (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeit und Jugend (SR 822.115.2).
- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
- E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2
- P5c Entzündbare Flüssigkeiten

Wassergefährdung WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- 30% oder mehr: aliphatische Kohlenwasserstoffe

15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
2	20/01/2025		
1	20/04/2023		

Änderungshinweise: Abschnitt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15.

Abkürzungen und Akronyme

- ACGIH – Association advancing occupational and environmental health/ Verein zur Förderung der Arbeits- und Umweltgesundheit.
- ADN – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
- ADR – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
- CAS – Chemical Abstracts Service number/Chemical Abstracts Service-Nummer
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- CEN – European Committee for Standardisation/ Europäisches Komitee für Normung.
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
- EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- EC50 – Effective concentration to 50% of a test population (half maximal effective concentration)/ Effektive Konzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale effektive Konzentration).
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Lufttransportverband.

Roller cleaner

- IC50 – Inhibitory concentration to 50% of a test population (half maximal inhibitory concentration)/ Hemmkonzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale Hemmkonzentration).
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- IMDG – International Maritime Dangerous Goods/ Internationale Gefahrgüter im Seeverkehr
- IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter.
- IMO – International Maritime Organization.
- LC50 – Lethal Concentration to 50 % of a test population/ Tödliche Konzentration auf 50 % einer Testpopulation.
- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers.
- LD50 – Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose)/ Letale Dosis bis zu 50 % einer Testpopulation (mittlere tödliche Dosis).
- LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere.
- LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration.
- LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe.
- MSDS – Material Safety Data Sheet/ Datenblatt zur Materialsicherheit.
- NIOSH – National Institute of Occupational Safety and Health/ Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- NOEC – No effect concentration/ Keine Effektkonzentration.
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
- NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert.
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert.
- PBT – Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance/ Persistente, bioakkumulierbare und giftige Substanz.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- PNEC(s) – Predicted No Effect Concentration(s)/ Voraussichtliche Konzentration(en) ohne Wirkung.
- PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
- RID – Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail/ Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
- STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- STOT – Specific Target Organ Toxicity/ Spezifische Zielorgantoxizität.
- TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
- vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative/ Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)
European Chemicals Bureau (ECB)
International Laboratories Organization (ILO)

Texte der regulatorischen Sätze

Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Carc. 1B	Karzinogenität - Kategorie 1B
Flam. Liq. 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



Roller cleaner

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe (Nervensystem) bei längerer oder wiederholter Exposition (inhalativ).
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Muta. 1B	Keimzellmutagenität - Kategorie 1B
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

*** **